

hen könnte, wäre folgendes: Dem Vernehmen nach soll eine Doppelcensur oder ein für ganz Deutschland gültiges Gesetz im Werke sein, nach welchem kein Verleger einen neuen Verlagsartikel früher versenden dürfe, als bis dieser trotz der bereits erlangten Censur die Genehmigung einer entfernten Commission erhalten hat. — Jeder Sachverständige wird einsehen, wie hemmend, störend und verderblich eine solche gesetzliche Bestimmung in die Geschäfte eingreifen müßte, besonders in Fällen, wo man mit Collisionen bedroht ist, oder wo es einen tagesgeschichtlichen Gegenstand von augenblicklichem und ephemerem Interesse gilt und auf schleunigste Verbreitung und Versendung alles ankommt; oder z. B.: Es liegen 9 Novitäten zur Versendung parat, sie warten aber noch auf eine zehnte, und es ist Geschäftsplan, daß, so wie diese aus der Presse kommt, alle 10 schleunig versendet werden sollen. Da müßte nun erst noch diese zehnte an die entfernte Commission zur Einholung ihrer Genehmigung versendet und wieder mehrere Wochen Zeit verloren werden, bis dieser einzigen Novität wegen die übrigen 9, die schon so lange gewartet haben, abgehen könnten.

Wir halten es für eine große und ehrende Aufmerksamkeit für den deutschen Buchhandel, daß wir auf Veranlassung einer hohen deutschen Bundesversammlung von unserm wohlwollenden Stadtmagistrat aufgefordert worden sind, uns über die Gebrechen und Leiden dieses Geschäftes hören zu lassen. Wir erkennen dieses mit dem größten Dank, um so mehr, da unserm Handel eine solche hohe Aufmerksamkeit, die uns höchst ermunternd sein muß, noch nie vorgekommen ist. Wir haben uns daher über einige Gegenstände wahr und ohne Zurückhaltung ausgesprochen und wollen es unsern Collegen überlassen, auch andere Fragen zu berühren, die wir, um nicht zu lang zu werden, übergangen haben.

W., den 11. Febr. 1835.

W. S.  
V. S. V.

Einige Worte zu der in No. 48 des vorigen Jahrgangs dieses Blattes von dem wohlwoll. Vorstände unserer Börse ausgehenden Bekanntmachung.

So erfreulich der Drang sowohl älterer als neuerer Buchhandlungen ist, dem Börsen-Vereine beizutreten, so betrübend muß der wenigstens bis jetzt leider nur zu geringe Nutzen dieses Beitrittes für den Einzelnen sein, da ein Hauptpunkt unserer Gesetze ungeahndet so oft übertreten wird.

Als unerläßliche Bedingung des Beitrittes wird nämlich in der Börsenordnung §. 3. 3) festgesetzt, daß kein Mitglied sich weder des Nachdrucks selbst, noch des Vertriebes solcher Nachdrucke schuldig mache; aber leider ist gerade dieser Punkt, der das Eigenthum vor unrechtmäßigen Eingriffen schützen soll, in der Handhabung der Gesetze unseres Vereines bisher unberücksichtigt geblieben, was um so weniger der Fall sein sollte, als auf der einen Seite — die Bestimmungen dessen, was Nachdruck ist, in den verschiedenen Staaten Deutschlands zu verschieden und zu lax sind, auf der andern — gerichtliche Klagen gegen den Nachdrucker zu kostspielig und — bei dem gänzlichen Mangel an Einheit

in der Gesetzgebung — in ihren Resultaten noch zu precar sind. — So hatte Unterzeichneter sich von der wohlwoll. Bücher-Commission in Leipzig zwar eines günstigen Resultates seiner Klage gegen die von dem Buchdrucker Basse in Quedlinburg sub titulo:

Heinze, kaufmännischer Briefsteller und  
Jöcher, Handelsschule, 1.

zum größten Theile, sogar mit den Druckfehlern, nachgedruckten kaufmännischen Werke des Director Schiebe zu erfreuen gehabt, da beide Nachwerke als Nachdrucke in Leipzig confiscirt wurden; allein mein Gesuch bei dem k. pr. Oberlandesgericht zu Halberstadt, die Confiscation obgenannter Nachdrucke ebenfalls in Preußen vollziehen zu lassen, wurde mit dem Bedeuten zurückgewiesen, daß jene Basse'schen Fabrikate nur als Auszüge zu betrachten seien. —

Nicht genug aber, daß Preußen das nicht als Nachdruck anerkennt, was Sachsen als solchen confisciren läßt, wird noch überdies der Absatz solcher in Sachsen verbotenen Waaren von sächsischen Buchhändlern und über Leipzig, dem Verbote zum Hohn, — möglichst befördert! Ich sage befördert — denn es sind mit Basse'sche Anzeigen dieser seiner Nachdrucke zu Gesicht gekommen, die eine in gutem Ruf stehende Buchhandlung Leipzigs mit ihrer Firma verbreitete; es werden Anzeigen dieser Bücher von sächs. Buchhändlern, die sich selbst eines Nachdrucks eines Verlagswerkes von Basse zu erfreuen hatten, in die von ihnen verlegten Zeitschriften aufgenommen, und über Leipzig expedirt sein Herr Commissionair die verbotenen Früchte der Unrechlichkeit! —

Wohin soll aber solch ein Unwesen, das der Buchstabe des Gesetzes einzelner Staaten begünstigt, noch führen? — Und welches Beispiel für den Schlechten, wenn er sieht, daß die Wegelagerer, die den Wanderer anfallen und ihn zum größten Theile seines Eigenthums berauben, nicht als Räuber bestraft werden? — Wo ist Gemein Sinn unter uns sichtbar, wenn man sich des Beraubten nicht annimmt? —

Daß aber Basse noch nicht geneigt ist, von seinem Treiben abzustehen, beweisen die neuen Eingriffe in das Verlagsrecht Anderer. Heldermann's Gymnastik ist zum größten Theil aus der bei Hrn. Goedsche erschienenen Werner's Gymnastik entlehnt; der 2. Theil der Handelsschule von Jöcher ist eine Beeinträchtigung der Verlagsrechte der löbl. Jaeger'schen Buchhandlung in Frankfurt a. M., und Hr. Groos in Karlsruhe klagt Basse ebenfalls als Nachdrucker an!

Wäre es nun nicht hoch an der Zeit, die Gesetze der Börsenordnung einmal in Anwendung zu bringen und ein Exempel zu statuiren, daß ungeahndet solch ein Unrecht nicht verübt werden kann? \*)

In der Ueberzeugung, daß der wohlwoll. Vorstand unserer Börse sich kräftigst auch der von Basse Beeinträchtigten annehmen wird, „lade ich hiermit alle diejenigen „Herren, die über Basse als Nachdrucker zu „Klagen haben, ergebenst ein, in nächster „Dstermese-Conferenz persönlich gegenwärtig

\*) Die Red. erlaubt sich hier, an die — vor Eingang dieses Artikels gedruckte — Erklärung des Börsenvorstehers, in Nr. 5 S. 91 ff. dieser Bl., zu erinnern.